

# personalrat

für Gesamtschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen  
bei der Bezirksregierung Köln



Dezember 2021

Nr. 225

## Verwendung des Inklusionsbudgets

Die Neuausrichtung Inklusion hat jetzt im dritten Schuljahr zu einer erhöhten Stellenzuweisung für die sonderpädagogische Förderung im Gemeinsamen Lernen geführt, dem sogenannten „Mehrbedarf Inklusion“.

Diese Stellen werden seit dem Schuljahr 2019/20 ausschließlich für den 5. Jahrgang nach einem festgelegten Schlüssel aus der Anzahl der Eingangsklassen und der Anzahl der Kinder mit Förderbedarf einmalig festgelegt und bleiben den Jahrgangsstufen in der Sekundarstufe 1 erhalten. Leider können diese Stellen nur zu einem sehr kleinen Teil mit sonderpädagogischen Lehrkräften besetzt werden, da es weiterhin zu wenige ausgebildete sonderpädagogische Lehrkräfte gibt. Viele Schulen nutzen die Möglichkeit, die Stellen in S I, S II oder Stellen für den Laufbahnwechsel umzuwandeln und sie mit andern Lehrkräften zu besetzen.

**Es kursieren Gerüchte, dass diese umgewandelten Stellen nur zu 25% der Inklusion zugutekommen müssen.**

Dies ist definitiv nicht der Fall. Auch umgewandelte Stellen müssen vollumfänglich für die Inklusion eingesetzt werden. Die Schulleitungen müssen dies dokumentieren und besprechen die Verwendung dieser Stellen in den jährlichen Entwicklungsgesprächen mit ihren schulfachlichen Dezenten.

## Laufbahnwechsel - Korrektur zu unserem PR-Sonderinfo Beförderungstellen:

Wir korrigieren unsere Aussage zum Thema Laufbahnwechsel aus unserem Sonderinfo von Oktober 2021:

Nach aktueller Auskunft des MSB können sich Kolleg\*innen, die auf eine Sek. I Stelle eingestellt wurden, nur auf Beförderungstellen in der Sek I Laufbahn (Laufbahngruppe 2.1) bewerben. Für Kolleg\*innen mit der Lehrbefähigung Sek II (Laufbahngruppe 2.2) ist dies neben dem Laufbahnwechsel der einzige Weg, eine Eingruppierung in A13/EG13 zu erhalten. Dies ist mit der Übernahme einer zusätzlichen Aufgabe verbunden. Eine Bewerbung auf eine Beförderungsstelle der Sek II Laufbahn, was bisher im Bezirk Köln möglich war, ist nicht mehr möglich.

Das MSB hat folgende Aussagen zum Thema LBW gemacht:

„Nach dem zusätzlichen Erwerb des Lehramtes GHRGE könnten sich diese Lehrkräfte auf A 13 Beförderungstellen der Laufbahngruppe 2.1 bewerben.

Eine Bewerbung auf Beförderungstellen der Laufbahngruppe 2.2 sei dagegen für in der Laufbahngruppe 2.1 tätige GYGE Lehrkräfte nicht möglich und sei auch nicht möglich gewesen. Vielmehr müssten diese dafür zunächst ein Laufbahnwechselverfahren in die Sekundarstufe II erfolgreich durchlaufen (über OLIVER), um sich erst dann aus dem Eingangsamt der Laufbahngruppe 2.2 auf Beförderungstellen in der Sekundarstufe II bewerben zu können. Dies sei unabhängig davon, ob es sich um eine verbeamtete oder tarifbeschäftigte Lehrkraft handele, da tarifbeschäftigte Erfüller unter denselben Voraussetzungen höhergruppiert werden könnten, wie vergleichbare Beamte befördert.“

Zeughausstraße 2-10 · 50667 Köln

Tel. 0221 – 147 32 28

E-Mail: [lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de)

[www.pr-gesamtschule-koeln.de](http://www.pr-gesamtschule-koeln.de)

hrsg. i. A. des Personalrates: Vera Knopp

Erreichbarkeit des Vorstands:

Montag: 09.00 – 12.30 und 13.00 – 15.30 Uhr

Dienstag: 09.00 – 12.30 und 13.00 – 15.30 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 12.30 und 13.00 – 15.30 Uhr

Freitag: 09.00 – 14.00 Uhr



## Versetzungen: Mythen rund um die Freigabe

### Mythos1:

#### „Ich habe die Freigabe, ich werde versetzt“

Für Versetzungen sind stets zwei Aspekte relevant: Zum einen die **Freigabe** der abgebenden Behörde, in unserem Falle der Bezirksregierung Köln, die auf dem Votum der Schulleitung basieren wird.

Zum anderen aber auch die **Aufnahme** durch die angestrebte Behörde, Schule oder Schulform (z.B. das Realschulkapitel in Düsseldorf).

Eine Freigabe der Bezirksregierung bedeutet noch keine Versetzung. Eine Freigabe der Schulleitung bedeutet noch keine Freigabe der Bezirksregierung. Freigaben werden in Abhängigkeit von Fachbedarf und Lehrkräftemangel im Gesamtschulkapitel großzügiger erteilt, wenn die Antragsteller:innen im Schulformkapitel Gesamtschule verbleiben möchten.

### Mythos2:

#### „Die automatische Freigabe nach dem x-ten Antrag“

Die **automatische Freigabe** der Bezirksregierung erhält man **5 Jahre nach erster Antragstellung**. Dabei ist unerheblich, ob in der Zwischenzeit weiterhin Anträge gestellt wurden oder nicht. Erfolgte der erste Antrag zum 01.08.2020, hat man automatisch zum 01.08.2025 die Freigabe der Bezirksregierung. Nach einem Schulwechsel muss die Frist erneut ausgelöst werden, da sie erlischt.

Unabhängig von der automatischen Freigabe kann man nur versetzt werden, wenn man zu dem jeweiligen Verfahren auch einen Antrag gestellt hat und auch dann bedeutet eine automatische Freigabe noch keine Versetzung, weil ja auch die Aufnahme gewährleistet sein muss (siehe Mythos 1).

## Elternzeitvertretung an anderen Schulen

Lehrkräfte sind im ersten Jahr ihrer Elternzeit fest auf eine Stelle an ihrer Schule gebucht. In dieser Zeit können sie von der Schule „beliehen“ werden, d.h. es kann eine Vertretungskraft für sie eingestellt werden. Der Arbeitsvertrag der Vertretungskraft hat als Grundlage die Elternzeit der Stammkraft. Möchte die Stammkraft in dieser Zeit jedoch an einer anderen Schule arbeiten, kann die Stammschule keine andere Kraft für sie beschäftigen um den Ausfall zu kompensieren.

Nach zwölf Monaten Elternzeit sind Lehrkräfte auf einer sogenannten „Leerstelle“ und nicht mehr fest auf eine Schule gebucht. Dann ist es möglich, an einer anderen Schule als der Stammschule unterhältig tätig zu werden. Möchte die Lehrkraft hingegen in einer anderen Schulform arbeiten, gehen unserer Schulform ihre Stellenanteile verloren. Daher werden Anträge, in

Elternzeit beispielsweise in einer Grundschule zu arbeiten, kaum noch genehmigt.

## COPSOQ: Verlängerung der Befragung und Auswertung der Schulberichte

### Verlängerung des Befragungszeitraumes

Der Zeitraum der COPSOQ Befragung wurde bis zum 19.12.2021 verlängert.

Nach Auskunft der Bezirksregierung liegt die Beteiligung an der Befragung bislang weit hinter den Erwartungen.

Wir möchten nochmals alle Kolleg:innen ermuntern, an der Befragung teilzunehmen!

### Zusätzlicher pädagogischer Tag

Von März bis Dezember 2022 haben die Schulen die Möglichkeit, einen dritten pädagogischen Tag durchzuführen und als Auswertungstag der Befragung zu nutzen. Das gesamte Kollegium sollte sich mit den Ergebnissen des Schulberichtes auseinandersetzen und Maßnahmen zur Verbesserung ableiten.

### Beratungsmöglichkeiten

Die B.A.D.- GmbH bietet ab März 2022 die Workshops „**COPSOQ und jetzt**“ an. Die Termine sind bereits jetzt über „Terminland“ buchbar. Die Liste der angebotenen Termine ist nicht abschließend. Die Dienststelle hat dem Personalrat zugesichert, dass so viele Termine angeboten werden, wie Nachfragen aus den Schulen kommen. Weiterhin kann der Prozess der Auswertung durch B·A·D GmbH begleitet werden.

Die Terminvereinbarung erfolgt individuell auf Anfrage an das Postfach:

[schulbetreuung-koeln@bad-gmbh.de](mailto:schulbetreuung-koeln@bad-gmbh.de)

Sollte an eurer Schule Beratungsbedarf bestehen, der nicht durch die B.A.D-GmbH abgedeckt werden kann, gibt es die Möglichkeit, über das Sonderprojekt Gesundheitsmanagement Gelder (max. 1000 €) für Workshops zum AGS und Maßnahmen nach COPSOQ formlos zu beantragen. Zum 1.9.2021 nimmt die Projektgruppe „Aufnahme und Fortführung von Stellenbesetzungsverfahren“ in der Bezirksregierung Köln ihre Arbeit auf. Im letzten Schuljahr wurden coronabedingt keine Beförderungsstellen besetzt, was bei vielen Kolleg\*innen zu Unmut führte.

Bis Ende Oktober 2022 sollen insgesamt 1400 Beförderungsstellen für **alle** Schulformen im Regierungsbezirk Köln ausgeschrieben und besetzt sein.